

Krise – Kriminalität – Kriminologie

Herausgegeben von
Frank Neubacher und Nicole Bögelein

mit Beiträgen von:

Beatrice Amting, Mario Bachmann, Dirk Baier, Britta Bannenberg, Tillmann Bartsch, Volker Bieschke, Alois Birklbauer, Nicole Bögelein, Matthias Braasch, Anne Bräuchle, Stephan Christoph, Axel Dessecker, Dieter Dölling, Arne Dreißigacker, Kirstin Drenkhahn, Harald Dreßing, Frauke Dünckel, André Ernst, Jan Fährmann, Ursula Gernbeck, Maria Gerth, Charlotte Gisler, Volker Grundies, Maximilian Haffner, John Hagan, Anna Hanson, Rita Haverkamp, Meike Hecker, Wilhelm Heitmeyer, Deborah F. Hellmann, Dieter Hermann, Judith von der Heyde, Sigrid Hiller, Katrin Höffler, Sabine Hohmann-Fricke, Frank Höpfel, Barbara Horten, Ueli Hostettler, Anna Isenhardt, Sarah J. Jahn, Jörg-Martin Jehle, Joshua Kaiser, Johannes Kaspar, Hans-Jürgen Kerner, Jörg Kinzig, Susanne Knickmeier, Ralf Kölbel, Maria-Magdalena Koscinski, Clemens Kroneberg, Andreas Kruse, Thomas Kutschaty, Ruth Linssen, Tim Lukas, Heiko Maas, Bernd-Dieter Meier, Jana Meier, Maike Meyer, Stephanie Moldenhauer, Christine Morgenstern, Frank Neubacher, Roman Pauli, Ineke Pruin, Matthias Rau, Martin Rettenberger, Hans Joachim Salize, Bernadette Schaffer, Hendrik Scherer, Eric Schmitt, Patrick Ernst Sensburg, Klaus Sessar, Jan Starcke, Christian Thiel, Daniela Trunk, Christian Walburg, Melanie Wegel, Gina Rosa Wollinger

Forum Verlag Godesberg GmbH
Mönchengladbach 2016

Die produktive Krise der Sicherungsverwahrung und ihre Folgen aus empirischer Sicht

Axel Dessecker

Gliederung

1. Die neueste Krise der Sicherungsverwahrung
2. Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe
3. Schluss

1. Die neueste Krise der Sicherungsverwahrung

Moderne Gesellschaften sind durch ständige Umbrüche gekennzeichnet. Das dürfte ein Grund dafür sein, dass Krisendiagnosen allgegenwärtig sind. Es liegt offensichtlich nahe, sie auf Kriminalitätsphänomene oder auf den Zustand der Wissenschaft zu beziehen, die sich mit ihnen beschäftigt.¹

Wenn man im Deutschen von „Krise“ spricht, ist das vor allem in Publikumsmedien häufig mit einer etwas alarmistischen Konnotation verbunden. Vielleicht ist es in der wissenschaftlichen Diskussion hilfreich, ein neutrale- res Begriffsverständnis zu wählen. Hält man sich an eine Definition aus *Grimms* Wörterbuch, so ist eine Krise nichts anderes als „die entscheidung in einem zustande, in dem altes und neues, krankheit und gesundheit u.ä. mit einander streiten“, ² also eine entscheidende Phase, durch die ein Übergangs- prozess gekennzeichnet ist. Wenn man eine Krise konstatiert, ist das noch kein Grund zur Besorgnis. Eine Krise kann damit sehr produktiv sein.

Die Sicherungsverwahrung gibt es als Sanktion des deutschen Kriminal- rechts bekanntlich seit 1933. Doch ist ihre „Begründung und Zielsetzung (...) seit der Jahrhundertwende im wesentlichen unverändert“, wie *Günther Kaiser* (1990) in einem Vortrag mit dem Titel „Befinden sich die kriminal- rechtlichen Maßregeln in der Krise?“ schreibt. Diese Stabilität des Maßre- gelrechts ist seither immer wieder bestätigt worden.³

1 *Albrecht et al.* (2012); *Groenemeyer* (2007); *Melossi* (2008), S. 199 ff.

2 *Grimm/Grimm* (1873).

3 *Dessecker* (2004), S. 162 ff.; *Germann* (2015), S. 126 ff.

Das Neue ist also sicher nicht die Krisendiagnostik im Sanktionenrecht.⁴ Festzustellen ist in den letzten Jahren aber ein vollkommen neues Verständnis der Sicherungsverwahrung unter dem Einfluss der Menschenrechte. Seit 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach entschieden, dass bestimmte Formen der Sicherungsverwahrung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen. Dabei ging es um die nachträgliche Ausdehnung der ersten Sicherungsverwahrung über die frühere Begrenzung auf zehn Jahre hinaus und um die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. In der Leitentscheidung im Fall M. ./ Deutschland wurde zudem ausdrücklich festgehalten, dass die Sicherungsverwahrung – ungeachtet der innerstaatlichen Dogmatik des Kriminalrechts – eine Strafe im Sinne des Rückwirkungsverbots nach Art. 7 I der Menschenrechtskonvention darstellt.⁵

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht an der überkommenen kriminalrechtlichen Differenzierung von Strafen und Maßregeln festgehalten. Zwar wurden 2011 vom Bundesverfassungsgericht die meisten Vorschriften über die Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Dabei stützte sich das Gericht jedoch ausschließlich auf das mit diesem Urteil ausdifferenzierte Gebot eines hinreichenden „Abstands“ zur Freiheitsstrafe und ihrem Vollzug, mit dem die Forderung nach einem neuen, „freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzept“ verbunden wird.⁶ Die gesetzgeberischen Folgerungen aus der menschenrechts- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wurden mit einem Rahmengesetz des Bundes und stärker ausdifferenzierten Vollzugsgesetzen der Länder gezogen. Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung⁷ hat mit § 66c StGB vor allem eine vollzugsrechtliche Regelung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts eingeführt. In erster Linie enthält sie Grundsätze über die Einrichtungen der Sicherungsverwahrung. So wird zusammen mit dem Grundsatz der Individualisierung und Intensivierung der Behandlung ein neues Vollzugsziel der Sicherungsverwahrung formuliert: Ziel aller Maßnahmen ist eine Minderung der Gefährlichkeit, die eine Entlassung auf Bewährung oder eine Erledigung der Maßregel ermöglicht (§ 66c I Nr. 1 b StGB). Damit ist die alte Vorschrift

4 Siehe bereits frühere Beiträge von *Dreher* (1957), *Jescheck* (1979) und *Schultz* (1985).

5 EGMR, Kammerurteil vom 17. Dezember 2009 – 19359/04 (= EuGRZ 2010, 25).

6 BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 u.a. (= BVerfGE 128, 326); dazu etwa *Dessecker* (2011); *Drenkhahn/Morgenstern* (2012); *Höffler/Kaspar* (2012).

7 Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I 2425).

des § 129 StVollzG, wonach „der Sicherungsverwahrte (...) zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht“ wurde, gegenstandslos geworden.

Das Landesrecht enthält einen allgemeinen Rechtsanspruch der Unterbrachten auf die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen. Darin stimmen die Landesgesetze grundsätzlich überein. Sie unterscheiden sich danach, wie konkret dieser Anspruch formuliert wird, in welchem Zusammenhang er gesetzlich geregelt wird und auf welche Ziele sich die Maßnahmen beziehen. Hessen (§ 4 I HSVVollzG), Niedersachsen (§ 4 I Nds. SVVollzG) und Nordrhein-Westfalen (§ 2 II SVVollzG) fassen den Anspruchsgegenstand verbal etwas weiter, indem sie auch „Betreuungsmaßnahmen“ einbeziehen. Was konkret erforderlich ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Das aus dem Strafvollzugsrecht bekannte Angleichungsgebot (§ 3 I StVollzG) reicht bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung trotz fast identischer Formulierung weiter als im Vollzug der Freiheitsstrafe. Da die Unterbringung ein Sonderopfer darstellt und die Bedingungen einer grundsätzlich geschlossenen Einrichtung, die Sicherheitsbelange zu berücksichtigen hat, schon als solche notwendig eine erhebliche Belastung darstellen, müssen Gestaltungsspielräume weiter ausgenutzt werden als im Strafvollzug. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung muss in einer Weise durchgeführt werden, dass die Unterbrachten so wenig wie möglich belastet werden. Hier geht es etwa um ein differenziertes Beschäftigungs- und Freizeitangebot, aber auch um erleichterte Außenkontakte.

Hinzu kommt das Minimierungsgebot, das geeignete vollzugsöffnende Maßnahmen, Entlassungsvorbereitungen und die Ermöglichung einer nachsorgenden Betreuung in Freiheit fordert. Der Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen, der in den Vollzugsgesetzen der Länder unterschiedlich gebraucht wird, umfasst neben der Unterbringung im offenen Vollzug ein breites Spektrum von Vollzugslockerungen bis hin zu einem längeren Entlassungsurlaub.

Schon das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass einige dieser Grundsätze nicht erst im Vollzug der Sicherungsverwahrung gelten, sondern schon davor im Strafvollzug, wenn die Sicherungsverwahrung angeordnet (wofür § 66 StGB mehrere Tatbestände enthält) oder vorbehalten (insbesondere nach § 66a StGB) ist. Die strafvollzugsrechtliche Rahmenregelung dafür enthält § 66c II StGB, dessen Wortlaut insbesondere Behandlungsmaßnahmen und Vollzugsziel betont. Ein Behandlungsanspruch besteht damit

bereits in der Strafhafte. Das sich aus dem jeweiligen Landesrecht ergebende Vollzugsziel des Strafvollzugs wird dadurch spezifiziert, dass die Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich gemacht werden soll.

Dagegen verweist § 66c II StGB nicht ausdrücklich auf die besonderen Anforderungen zur Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen in der Sicherungsverwahrung. Vollzugsformen mit verminderten Sicherungsvorkehrungen bieten jedoch auch in diesem Zusammenhang wichtige Behandlungsmöglichkeiten, weil nicht nur Angebote hinter den Mauern genutzt werden können. Darüber dürfte in der vollzugsrechtlichen Literatur im Grundsatz Einigkeit bestehen,⁸ während sich in der Rechtsprechung noch keine einheitliche Linie durchgesetzt hat.⁹

Alles Nähere regelt ohnehin das Landesrecht, das sich in Einzelheiten durchaus unterscheidet. So bestimmt § 112c NJVollzG für Niedersachsen, dass die allgemeinen Vorschriften für den Strafvollzug (für Lockerungen: §§ 13 ff. NJVollzG) entsprechend gelten. In Hessen existiert dagegen eine Vorschrift, die „besondere Umstände“ allein deshalb fordert, weil eine Freiheitsentziehende Maßregel „angeordnet und noch nicht vollzogen“ ist (§ 13 V Nr. 2 HStVollzG). Hier geht es wegen der Regelungen über die Vollstreckungsreihenfolge (§ 67 StGB), nach der die Freiheitsstrafe zwingend vor einer Sicherungsverwahrung, in der Regel jedoch nicht vor einer psychiatrischen Unterbringung zu verbüßen ist, vor allem um Fälle angeordneter Sicherungsverwahrung. Dagegen wird der bloße Vorbehalt der Sicherungsverwahrung, dem eine ähnliche Funktion zukommt, von dem Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst.

2. Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe

Gegenstand eines seit 2014 laufenden Forschungsprojekts der KrimZ sind jährliche Erhebungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheitsstrafe, die Basisdaten zu einer Evaluation des neugestalteten Maßregelvollzugs liefern sollen. Im Folgenden werden einige Ausschnitte der bisherigen Ergebnisse vorgestellt.

⁸ Bartsch (2013), S. 203 f.; Jehle (2014), Rn. 21 zu § 66c; Kinzig (2014), Rn. 12.

⁹ Lockerungsfreundlich z. B. OLG Hamm 30.9.2014 – 1 Vollz (Ws) 367/14, NStZ 2015, 110; OLG Nürnberg 2.3.2015 – 1 Ws 49/15 (Juris); LG Marburg 13.9.2013 – 7 StVK 109/12 (Juris).

Tabelle 1: Gefangenepopulation, Untergebrachte und Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung am 31. März 2014

	Männer	Frauen	Summe	%
Untergebrachte in SV*	509	1	510	0,9
Gefangene mit vorgemerakter SV*	608	3	611	1,1
Strafgefangene und Sicherungsverwahrte insgesamt**	51.419	3.096	54.515	100

* KrimZ-Studie

** Strafvollzugsstatistik

Wie Tabelle 1 zeigt, befinden sich bundesweit über 500 Personen in Sicherungsverwahrung. Die Gruppe der Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist rund 1/5 größer. Das war auch schon in den letzten Jahren so¹⁰ und lässt erwarten, dass die Zahlen der Untergebrachten weiter zunehmen werden, wenn nicht von der Unterbringung vermehrt abgesehen wird oder sich zumindest die Aufenthaltsdauer verkürzt. Hier handelt es sich ausnahmslos um Gefangene, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden. Die Jugendstrafe spielt in diesem Zusammenhang gegenwärtig keine Rolle, und die nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedeutungslos gewordene Therapieunterbringung¹¹ wurde in das Forschungsvorhaben von vornherein nicht einbezogen. Der Vergleich zur Gefängnispopulation insgesamt zeigt, dass wir es immer noch mit relativ kleinen Gruppen zu tun haben.

10 Ansoerge (2013) und (2014).

11 Das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) ist infolge BVerfG 11.7.2013 – 2 BvR 2302/11 u.a., BVerfGE 134, 33 obsolet geworden (Ullenbruch 2014).

Tabelle 2: *Unterbringung der Sicherungsverwahrten am 31. März 2014 nach Einrichtungen*

	Männer	Frauen	Summe	%
zuständige SV-Einrichtung	415	1	416	81,6
offener Vollzug	7	0	7	1,4
Sozialtherapie außerhalb SV	64	0	64	12,5
sonstige	20	0	20	3,9
unbekannt	3	0	3	
Summe	509	1	510	100

Aus dem Abstandsgebot und den neuen Vollzugsgesetzen folgt, dass es innerhalb des Vollzugs besondere Einrichtungen für die Sicherungsverwahrung geben muss. Dort befinden sich über 80 % der Untergebrachten (Tabelle 2). Keine Überraschung angesichts einer Häufung ungünstiger Gefährlichkeitsprognosen bei diesen Verurteilten ist es, dass nur eine kleine Minderheit im offenen Vollzug ist – wahrscheinlich typischerweise zur Entlassungsvorbereitung. Die wesentliche Alternative zu den Regelinrichtungen für die Sicherungsverwahrung ist jedenfalls in manchen Bundesländern die Sozialtherapie innerhalb des Strafvollzugs. Was die Nutzung durch Untergebrachte betrifft, existieren regional unterschiedliche Modelle. In welchem Ausmaß sozialtherapeutische Kapazitäten in die Einrichtungen für die Sicherungsverwahrung verlagert oder dort neu aufgebaut werden, wird sich erst mit der Zeit herausstellen.

Jenseits solcher einrichtungsbezogener Überblicksdaten wird jährlich eine Gesamterhebung mit einigen fallbezogenen Daten durchgeführt. Die Datenblätter werden in den Vollzugseinrichtungen durch die Fachdienste ausgefüllt und danach pseudonymisiert. Die Fallzahlen für 2014 liegen etwas unter den jeweiligen Gesamtzahlen in Tabelle 1, weil auf die Erhebung in einem Land wegen zu langer Verzögerung verzichtet wurde und einige übermittelte Datensätze unvollständig waren. Diese Ausfälle bleiben aber in engen Grenzen, so dass umfangreichere Auswertungen lohnen.

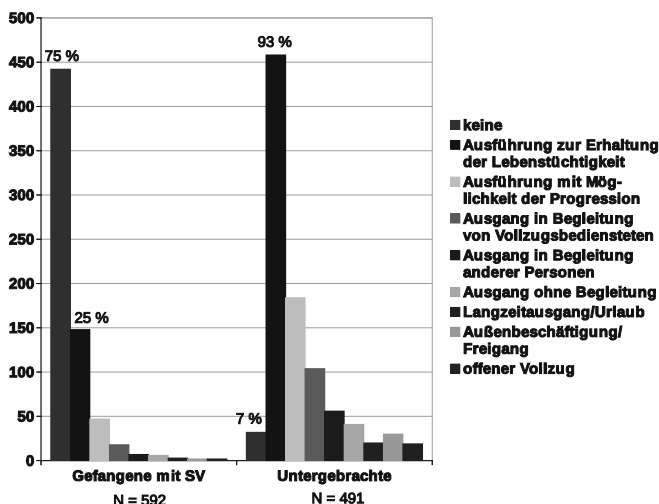


Abbildung 1: Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen: Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und Untergebrachte (Mehrfachnennungen)

Zunächst ein Blick auf vollzugsöffnende Maßnahmen, die nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und nach § 66c StGB eine sehr wichtige Rolle spielen. Ausgangspunkt ist eine Eignungsbeurteilung durch die Fachdienste, wobei möglichst das gesamte Spektrum möglicher Lockerungen dargestellt werden soll. Wie Abbildung 1 zeigt, kommen die Lockerungsstufen mit intensiven Kontrollen erwartungsgemäß häufiger vor als diejenigen mit einer weiten Öffnung des Vollzugs. Da sich die Gefangenen mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung kaum unterscheiden, werden sie in einer Kategorie zusammengefasst.

Bei den Gefangenen mit vorgemerakter Sicherungsverwahrung steht die Frage im Vordergrund, ob überhaupt eine Lockerung für geeignet erachtet wird. Rund drei Viertel dieser Gefangenen werden zum Stichtag als vollkommen ungeeignet eingestuft. Die Annahme liegt nahe, dass dieser hohe Anteil teilweise schlicht auf eine erst kurze Haftdauer zurückgehen wird. In der Tat lässt sich zeigen, dass bei einer Inhaftierungsdauer bis zu fünf Jahren 84 % der Gefangenen als ungeeignet eingestuft wurden; bei einer Haftdauer zwischen fünf und zehn Jahren waren es aber immer noch 55 % und damit mehr als die Hälfte. Die Haftdauer erklärt also nicht alle diese Einstufungen.

Angesichts der extrem schiefen Verteilung könnte man auch vermuten, dass der Strafvollzug im Frühjahr 2014 mancherorts noch von der Tradition schlichter Verwahrung potentieller Untergebrachter geprägt ist. Die Übergangsphase der Vollzugspraxis war zu diesem Zeitpunkt (und ist wohl bis heute) noch nicht abgeschlossen. Wie im ersten Abschnitt bereits angesprochen, stellen manche Vollzugsgesetze der Länder in Fällen vorgemerakter Sicherungsverwahrung höhere Hürden für vollzugsöffnende Maßnahmen auf als sonst – obwohl die Unterbringung nach dem Vollzugsziel ja gerade vermieden werden soll. Wie sich die Lockerungseinstufungen zwischen den Bundesländern unterscheiden, werden weitere Auswertungen klären.

Die Abbildung zeigt weiter, dass es mit Beginn der Sicherungsverwahrung offenbar zu einer Verschiebung kommt. Alle Lockerungsformen werden häufiger in Betracht gezogen als noch im Vollzug der vorgelagerten Freiheitsstrafe. Aber auch hier dominiert die geringstmögliche Lockerungsstufe – die Ausführung zur Vermeidung von Haftschäden, die das Bundesverfassungsgericht bei unbefristeter Freiheitsentziehung aus humanitären Gründen gefordert hat.

Die Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen bedeutet nicht in jedem Fall ihre Durchführung (Tabelle 3). Das gilt im Vollzug der Freiheitsstrafe wie in der Sicherungsverwahrung, vor allem für personalintensive Maßnahmen wie Ausführungen. Gerade die relativ seltenen weitgehenden Vollzugsöffnungen werden teilweise im Fall der Eignung auch immer oder fast immer durchgeführt.

Für das Auseinanderklaffen von Eignung und Durchführung kann es viele Gründe geben, die sich anhand der Erhebung zumindest ansatzweise werden aufklären lassen. Der Erhebungsbogen unterscheidet danach, ob eine Maßnahme durchgeführt wurde, ob es Beanstandungen gab und ob die Eignung der Verurteilten deshalb oder aus anderen Gründen widerrufen wurde. Das sind Detailauswertungen, die noch ausstehen.

Tabelle 3: Vollzugsöffnende Maßnahmen: Eignung und Durchführung nach Status (Mehrfachnennungen)

	Gefangene mit SV		Untergebrachte	
	Eignung	Durchführung	Eignung	Durchführung
Ausführung: Lebenstüchtigkeit	148	110	458	358
Ausführung: Progression	47	29	184	142
Ausgang mit Bediensteten	18	12	104	77
Ausgang mit anderen Personen	7	5	56	31
Ausgang ohne Begleitung	6	6	41	37
Langzeitausgang / Urlaub	≤ 5	≤ 5	20	13
Außenbeschäftigung / Freigang	≤ 5	≤ 5	30	13
offener Vollzug	≤ 5	≤ 5	19	13

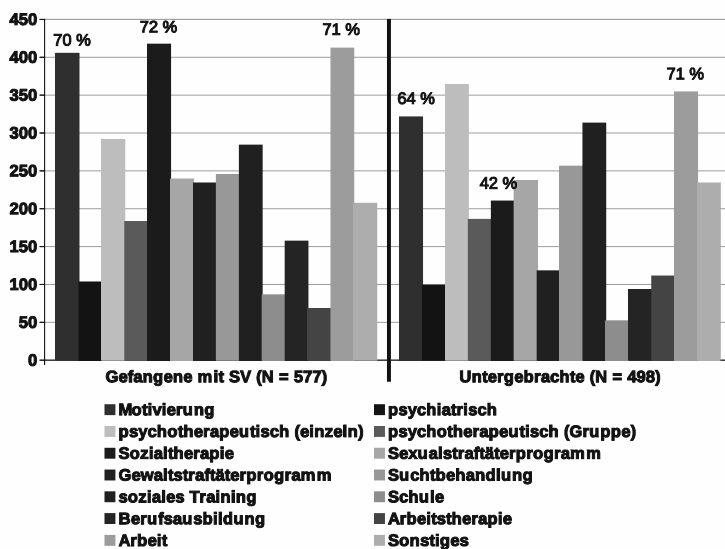


Abbildung 2: Behandlungsbedarf: Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und Untergebrachte (Mehrfachnennungen)

Die Behandlungspraxis bildet ein weiteres Thema der Untersuchung. Auch hier geht es um Beurteilungen durch die Fachdienste, und der Vergleich bezieht sich wieder auf die beiden Gruppen der Gefangenen mit vorgemerakter Sicherungsverwahrung und der Untergebrachten im Vollzug der Sicherungsverwahrung. Der im Rahmen der individuellen Vollzugsplanung festgestellte Behandlungsbedarf (Abbildung 2) ist offensichtlich vielfältig. Doch erscheinen die Unterschiede der Vollzugsarten auf den ersten Blick nicht groß.

In beiden Gruppen geht es sehr häufig um Maßnahmen zur Motivierung oder Therapievorbereitung. Das reflektiert die Tatsache, dass die Sicherungsverwahrung in der Regel eine lange Kriminalitätskarriere und lange Vollzugaufenthalte voraussetzt. Man kann davon ausgehen, dass frühere Behandlungsversuche, soweit sie stattgefunden haben, bei dieser Klientel weitgehend erfolglos geblieben sind. Traditionell von großer Bedeutung im Vollzug ist Arbeit, und sie wandelt sich zu einer Behandlungsmaßnahme. In den meisten Ländern besteht im Vollzug der Sicherungsverwahrung keine Arbeitspflicht, und selbst für den Strafvollzug wurde die Arbeitspflicht mittlerweile von einigen Landesgesetzen abgeschafft.¹² Schließlich spielt die Sozialtherapie als paradigmatische Maßnahme eines Behandlungsvollzugs auch hier eine wichtige Rolle – bei den Gefangenen mit vorgemerakter Sicherungsverwahrung noch mehr als in der Unterbringung selbst.

Auch zwischen Behandlungsbedarf und -teilnahme ist eine deutliche Diskrepanz zu beobachten (Tabelle 4). Das gilt für alle Einzelmaßnahmen und für den Vollzug der Freiheitsstrafe wie für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Die Gründe können vielfältig sein und sowohl in der Sphäre des Vollzugs liegen (fehlende Behandlungsangebote) als auch bei den Verurteilten selbst (fehlende Motivation). Das alles kann in der Untersuchung, über die hier berichtet wird, nur mit begrenzten Mitteln und ausschließlich aus der Perspektive der Vollzugseinrichtungen ermittelt werden. Der Erhebungsbogen unterscheidet danach, ob eine Teilnahme geplant ist, noch läuft oder bereits beendet ist; ob eine Teilnahme am Fehlen eines Angebots oder fehlender Motivation gescheitert ist; inwieweit die Ziele einer laufenden oder bereits beendeten Maßnahme erreicht wurden und wie die Verurteilten durch die Fachdienste allgemein im Hinblick auf Behandlungsmotivation oder Rückfallgefahr beurteilt werden.

12 Dessecker (2013), S. 317 f.; Nestler (2015), Rn. 79 ff.

Tabelle 4: Behandlungsbedarf und -teilnahme nach Status (Mehrfachnennungen)

	Gefangene mit SV		Untergebrachte	
	Bedarf	Teilnahme	Bedarf	Teilnahme
Motivierung	405	301	321	210
Psychiatrie	103	69	99	59
Psychotherapie (einzeln)	291	140	364	217
Psychotherapie (Gruppe)	183	53	186	53
Sozialtherapie	417	179	210	105
Sexualstraftäterprogramm	239	67	237	91
Gewaltstraftäterprogramm	234	55	118	26
Suchtbehandlung	245	89	256	92
soziales Training	284	103	313	102
Schule	86	30	52	16
Berufsausbildung	157	42	93	27
Arbeitstherapie	68	35	111	52
Arbeit	412	347	354	262
Sonstiges	207	121	234	149

3. Schluss

Als vorläufiges Ergebnis lässt sich zweierlei festhalten: Die Vollzugspraxis der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheitsstrafe befindet sich in einer Übergangsphase zwischen schlichter Sicherung und einem „freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug“, wie ihn das Bundesverfassungsgericht fordert. Das wird von den bisherigen Resultaten der Untersuchung reflektiert. Was in diesem Rahmen vorgestellt werden konnte, ist jedoch nicht mehr als ein früher Einblick. Ein ausführlicher Forschungsbericht soll im Lauf des Jahres 2016 vorgelegt werden.¹³

¹³ <http://www.krimz.de/>

Literatur

- Albrecht, H.-J./Quensel, S./Sessar, K.* (2012): Freiburger Memorandum zur Lage der Kriminologie in Deutschland. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 95, S. 385–389.
- Ansorge, N.* (2013): Sicherungsverwahrung in Zahlen: Daten zur Gruppe der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Maßregel. Kriminalpädagogische Praxis 49, S. 38–46.
- Ansorge, N.* (2014): Bericht über die 5. Erhebung zur länderübergreifenden Bestandsaufnahme der Situation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: Erhebung zum Stichtag 31.03.2013. Hannover: Niedersächsisches Justizministerium.
- Bartsch, T.* (2013): Verfassungsgerichtlicher Anspruch und gesetzliche Wirklichkeit: zur Umsetzung bundesverfassungsgerichtlicher Vorgaben zur Sicherungsverwahrung durch das Zweite Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze. Neue Kriminalpolitik 25, S. 195–206.
- Dessecker, A.* (2004): Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit: eine Untersuchung zum Maßregelrecht. Berlin: Duncker & Humblot.
- Dessecker, A.* (2011): Die Sicherungsverwahrung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 6, S. 706–713.
- Dessecker, A.* (2013): Das neue Recht des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: ein erster Überblick. Bewährungshilfe 60, S. 309–322.
- Dreher, E.* (1957): Liegt die Sicherungsverwahrung im Sterben? Deutsche Richterzeitung 35, S. 51–55.
- Drenkhahn, K./Morgenstern, C.* (2012): Dabei soll es uns auf den Namen nicht ankommen: der Streit um die Sicherungsverwahrung. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 124, S. 132–203.
- Germann, U.* (2015): Kampf dem Verbrechen: Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950. Zürich: Chronos.
- Grimm, J./Grimm, W.* (1873): Krise. In: Grimm, J./Grimm, W. (Hg.): Deutsches Wörterbuch. Trier: Kompetenzzentrum für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften (1998). Zugriff unter <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=krise>.
- Groenemeyer, A.* (2007): Gibt es eigentlich noch abweichendes Verhalten? Krisendiagnosen in Soziologie und Kriminologie. Kriminologisches Journal 39, S. 162–184.
- Höffler, K./Kaspar, J.* (2012): Warum das Abstandsgebot die Probleme der Sicherungsverwahrung nicht lösen kann: zugleich ein Beitrag zu den Aporien der Zweispurigkeit des strafrechtlichen Sanktionensystems. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 124, S. 87–131.
- Jehle, J.-M.* (2014): Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 66–68g StGB. In: Satzger, H./Schluckebier, W./Widmaier, G. (Hg.): Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl. Köln: Heymann.
- Jescheck, H.-H.* (1979): Die Krise der Kriminalpolitik. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 91, S. 1037–1064.
- Kaiser, G.* (1990): Befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in der Krise? Heidelberg: C.F. Müller.
- Kinzig, J.* (2014): Kommentierung zu § 66c StGB. In: Schönke, A./Schröder, H. (Hg.): Strafgesetzbuch: Kommentar, 29. Aufl. München: Beck.

- Melossi, D.* (2008): Controlling crime, controlling society: thinking about crime in Europe and America. Cambridge: Polity Press.
- Nestler, N.* (2015): Arbeit, Bildung. In: Laubenthal, K./Nestler, N./Neubacher, F./Verrel, T. (Hg): Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl. München: Beck, S. 405-559.
- Schultz, H.* (1985): Krise der Kriminalpolitik? In: Vogler, T. (Hg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot, S. 791–812.
- Ullenbruch, T.* (2014): Walter H. ist frei, das ThUG ist tot: raffinierte Entsorgung eines europa-völkerrechtlichen Spaltpilzes in letzter Sekunde? Zugleich Nekrolog auf den jüngsten historischen Irrläufer zur deutschen Sicherungsverwahrung und Appell an die Gesetzgeber der Gegenwart und Zukunft. *Strafverteidiger* 34, S. 174–184.